

GESETZ ÜBER AUßERORDENTLICHE MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSBREITUNG DES COVID-19

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat am 25.03.2020 das Gesetz über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Justiz im Zusammenhang mit der Ausbreitung der ansteckenden menschlichen Erkrankung COVID-19 verabschiedet, durch das einige Gesetze geändert und ergänzt werden (nachfolgend nur „**Gesetz**“).

Hemmung von Fristen

Das Gesetz führt eine neue Regelung ein, dass durch privatrechtliche Vorschriften festgelegte Fristen, zur Geltendmachung oder Verteidigung der Rechte beim Gericht, nach deren Ablauf das Recht verjährt oder erloschen würde, im Zeitraum von dem Tag der Wirksamkeit an dieses Gesetzes bis zum 30. April 2020, nicht laufen. Falls diese Fristen nach dem 12. März 2020 bis zum Tag der Wirksamkeit des Gesetzes abgelaufen sind, werden sie nicht früher als 30 Tage nach der Wirksamkeit des Gesetzes ablaufen. Durch diese Regelung wird also der Ablauf der materiellrechtlichen Fristen unterbrochen.

Die neue Regelung über die Unterbrechung der gegebenen Fristen soll sowohl für die durch die Rechtsvorschriften festgelegten Fristen (z.B. in der Zivilprozessordnung), als auch für die durch das Gericht für die prozessuale Handlungen aufgrund vom Gericht festgelegten Fristen, gelten. In den Strafverfahren bezieht es sich jedoch nur auf die Fristen für den Beschuldigten, seinen Verteidiger, den Beschädigten oder Verfahrensbeteiligten. Falls aber der Fall keine Verzögerung aufgrund Bedrohung des Lebens, der Gesundheit, der Sicherheit und der Freiheit oder aufgrund eines erheblichen Schadens für eine Partei oder eine beteiligte Person im Verfahren duldet, kann das Gericht bestimmen, dass die Regelung über den Ablauf der Fristen keine Anwendung findet, und legt gleichzeitig eine neue Frist fest.

Wenn das Gericht einer Partei eine Pflicht auferlegt hat, läuft die Frist zur Erfüllung vom Tag der Wirksamkeit des Gesetzes bis zum 30. April 2020 nicht ab.

Gerichtsverhandlungen

In dieser außerordentlichen Situation oder im Notstand sollen nur notwendige Gerichtsverhandlungen, vor allem was öffentliche Verhandlungen angeht, stattfinden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Öffentlichkeit aus Verhandlungen, Hauptverfahren und öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden kann.

Konkurs

Das Gesetz ändert auch Fristen für den Verpflichtung zu Insolvenzantragstellung, von den gegenwärtigen 30 Tagen auf 60 Tage. Diese verlängerte Frist wird jedoch nur auf Überschuldungen, die im Zeitraum vom 12. März 2020 bis zum 30. April 2020 entstanden ist, angewendet.

Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufverfahren, online-Hauptversammlungen

Das Gesetz erweitert auch die Möglichkeit, Abstimmung per Brief anzuwenden (sog. Abstimmung per rollam). Während einer im Einklang mit der anwendbarem Recht erklärten außergewöhnlichen Situation oder des Notstandes können Kollektivorgane aller juristischen Personen, die im Einklang mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder Handelsrechts gegründet wurden, diese Art der Abstimmung verwenden, auch wenn es nicht in ihren Satzungen festgelegt ist. Es ist weiters ermöglicht, den Mitgliedern der Kollektivorgane die Abstimmung mit

GESETZ ÜBER AUßERORDENTLICHE MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSBREITUNG DES COVID-19

Anwendung von elektronischen Mitteln (Videokonferenz) durchzuführen. Diese Regelung wird praktisch bei der Abstimmung in den Gesellschafterversammlungen der Handelsgesellschaften oder Mitgliederversammlungen der Genossenschaften oder anderer juristischen Personen angewendet. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass auf die Abstimmung per Brief (Abstimmung per rollam) die Bestimmungen der §§ 190a bis 190d des Handelsgesetzbuches, die die Abstimmung per Brief für Aktiengesellschaften regelt, angewendet werden.

Pfandrecht

Vom Tag der Wirksamkeit des Gesetzes bis zum 30. April 2020 darf auch kein Pfandrecht ausgeübt werden. Eine Ausübung des Pfandrechts vom Tag der Wirksamkeit des Gesetzes bis zum 30. April 2020 wird nicht als wirksam betrachtet.

Versteigerungen

Auktionatoren, Gerichtsvollzieher und Verwalter sind im Zeitraum vom Tag der Wirksamkeit des Gesetzes verpflichtet, keine Versteigerungen abzuwickeln. Eine im Zeitraum vom Tag der Wirksamkeit bis zum 30. April 2020 abgewickelte Versteigerung wird als ungültig betrachtet.

Übermittlung der Daten über elektronische Kommunikation

Das Gesetz ändert gleichzeitig auch das Gesetz Nr. 351/2011 Slg. über elektronische Kommunikation und ermöglicht Übermittlung spezifischer Daten an das Gesundheitsamt der Slowakischen Republik, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Dies ist jedoch nur in der Zeit dieser außergewöhnlichen Situation oder des Notstandes im Gesundheitswesen möglich. Diese Daten werden dem Gesundheitsamt der Slowakischen Republik zugänglich gemacht, um diese zum Zwecke der Identifikation der natürlichen Personen und des Schutzes des Lebens und der Gesundheit im Zusammenhang mit der Pandemie oder Ausbreitung einer gefährlichen ansteckenden menschlichen Erkrankung zu sammeln, zu verarbeiten und aufzubewahren. Diese Maßnahme hängt direkt mit der Erkrankung COVID-19 zusammen.

Die vorgenannten Daten werden durch das Gesundheitsamt der Slowakischen Republik während der Zeit der außergewöhnlichen Situation oder des Notsandes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, gesammelt, verarbeitet und aufbewahrt.

Öffentliche Aufträge

Durch dieses Gesetz ändert sich auch § 11 Abs. 2. des Gesetzes Nr. 343/2015 Slg., über öffentliche Aufträge und erweitert die Ausnahmeregelung, wann öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber einen Vertrag mit Interessenten, die nicht im Register der Partner des öffentlichen Sektors eingetragen sind, abschließen dürfen. Die Bedingung, dass der Partner im Register der Partner des öffentlichen Sektors eingetragen ist, muss nicht unbedingt eingehalten werden, wenn Verträge, Rahmenvereinbarungen oder Konzessionsverträge zum Zwecke des Schutzes der Gesundheit und des Lebens während des Notstandes oder der außergewöhnlichen Situation abgeschlossen werden, wenn alle anderen Bedingungen gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 343/2015 Slg., über öffentliche Aufträge erfüllt werden.

GESETZ ÜBER AUßERORDENTLICHE MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSBREITUNG DES COVID-19

Wirksamkeit des Gesetzes

Einige von den vorgenannten Maßnahmen gelten vorübergehend bis zum 30. April 2020. In der Begründung ist aber eine mögliche Verlängerung nicht ausgeschlossen.

Sobald die Präsidentin der Slowakischen Republik dieses Gesetz unterschreibt, wird es am Tag der Verkündung in der Gesetzsammlung der Slowakischen Republik wirksam.

bpv Braun Partners s.r.o.
Europeum Business Center
Suché myto 1
SK-811 03 Bratislava

Tel.: (+421) 233 888 880
Fax: (+421) 220 910 844
www.bpv-bp.com
bratislava@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.

Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.